

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0576/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	19.08.2026
Bearbeiter:	Kathrin Klähn	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Schernebeck	07.09.2026	empfohlen	4 0 0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	16.09.2026		
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	28.09.2026		
Stadtrat	30.09.2026		

Betreff: Städtebaulicher Vertrag zum vorzeitigen Bebauungsplan "Agri-Photovolthaik Schernebeck,,

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zum vorzeitigen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik Schernebeck“

zwischen der

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
vertreten durch Herrn Andreas Brohm

und dem Projektentwickler

FEFA Projekt GmbH
Südwall 3
39576 Stendal

vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Frau Susann Schwarzlose oder Herrn Fabian Schwarzlose
(nachstehend Projektentwickler genannt)

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens keine	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
	☐	Ja	☐		Nein
	Jahr 2026				
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen:

Städtebaulicher Vertrag mit Anlagen 1 und 2

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Zur Umsetzung der kommunalen Klimaschutzziele wird auf der Grundlage des § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller des Aufstellungsverfahrens geschlossen. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Antragsteller zur vollumfänglichen Übernahme sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans und der Durchführung des Verfahrens entstehen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für die Planausarbeitung sowie alle notwendigen umwelt-, naturschutz- und artenschutzfachlichen Gutachten für die geplante Agri-Photovoltaikanlage. Da sämtliche Planungskosten durch den Antragsteller getragen werden und die spätere Erschließung sowie Netzanbindung ebenfalls ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde erfolgt, verbleibt das Verfahren für die Gemeinde kostenneutral. Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages erfolgt vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Der Vorhabenträger erklärt sich im vorliegenden Vertrag mit den künftigen, rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes einverstanden.